

GUIDO PFEIFER
NADINE GROTKAMP (EDS.)

Außergerichtliche Konfliktlösung in der Antike

Beispiele aus drei Jahrtausenden

Alessandro Hirata

Neubabylonische Zeit: Prozessrecht und (seltene) Beispiele
der außergerichtlichen Konfliktlösung | 83–92



MAX PLANCK INSTITUTE
FOR EUROPEAN LEGAL HISTORY

ISBN 978-3-944773-08-7
eISBN 978-3-944773-18-6
ISSN 2196-9752

First published in 2017

Published by Max Planck Institute for European Legal History, Frankfurt am Main

Printed in Germany by epubli, Prinzessinnenstraße 20, 10969 Berlin
<http://www.epubli.de>

Max Planck Institute for European Legal History Open Access Publication
<http://global.rg.mpg.de>

Published under Creative Commons CC BY-NC-ND 3.0 DE
<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de>

The Deutsche Nationalbibliothek lists this publication in the Deutsche Nationalbibliographie;
detailed bibliographic data are available on the Internet at <http://dnb.d-nb.de>

Cover illustration:
Ingrid Grotkamp, Nereiden, ca. 1994
© Privatbesitz Nadine Grotkamp

Cover design by Elmar Lixenfeld, Frankfurt am Main

Recommended citation:
Pfeifer, Guido, Grotkamp, Nadine (eds.) (2017), *Außergerichtliche Konfliktlösung in der Antike. Beispiele aus drei Jahrtausenden*, Global Perspectives on Legal History, Max Planck Institute for European Legal History Open Access Publication, Frankfurt am Main, <http://dx.doi.org/10.12946/gplh9>

Neubabylonische Zeit: Prozessrecht und (seltene) Beispiele der außergerichtlichen Konfliktlösung

1 Einleitung

Die Thematik der außergerichtlichen Konfliktlösung ist sowohl in der Antike als auch im geltenden Recht extrem umfangreich. Was wir heute als Mediation, Schiedsgerichtsbarkeit und Schlichtung bezeichnen, ist schon aus der Antike oft belegt.¹ Leider ist dies aber für die neubabylonische Zeit nicht der Fall. Aus der Sekundärliteratur² und den bis jetzt publizierten Urkunden geht nicht hervor, dass man das Phänomen der außergerichtlichen Konfliktlösung, wie wir es heute kennen, in dieser Periode kannte.

Andererseits kann man das »außergerichtlich« nur im Zusammenhang mit dem »gerichtlich« verstehen. Deswegen lohnt es sich, einen Blick auf das gesamte neubabylonische Prozessrecht³ zu werfen. Als Prozessrecht verstehen sich sowohl die gerichtlichen als auch die außergerichtlichen Mittel, um einen Konflikt zu lösen. Deshalb muss man auch das gerichtliche Verfahren kennen, um ein mögliches, alternatives außergerichtliches zu verstehen.

Das Ziel dieses Aufsatzes ist, das neubabylonische Prozessrecht zu untersuchen, um Anhaltspunkte für außergerichtliche Konfliktlösungsmodelle zu suchen. Nach diesem Verständnis können einige Beispiele präsentiert werden, bei denen eine gerichtliche Entscheidung nicht vorkommt oder nicht das Wichtigste ist.

Davor stellen wir aber die Eigenschaften des neubabylonischen Prozessrechts dar.

1 Im römischen Recht oder in den gräko-ägyptischen Papyri kann man das Phänomen der außergerichtlichen Konfliktlösung in den Quellen problemlos beobachten.

2 Vgl. u. a. OLESNER/WELLS/WUNSCH (2003) 911 ff.

3 Vgl. über das neubabylonische Prozessrecht: DÉMARE-LAFONT (2006–2008) 89 ff., DIES. (2000) 15 ff., SAN NICOLÒ (1938) 309 ff., OLESNER/WELLS/WUNSCH (2003) 921 ff., WUNSCH (1997–1998) 62 ff., JOANNÈS (2000) 200 ff., HIRATA (2012) 13 ff.

2 Neubabylonisches Prozessrecht

2.1 Quellenlage

Die Quellenlage des neubabylonischen Prozessrechts ist nicht besonders zahlreich. Die meisten Dokumente stammen aus richterlichen Entscheidungen aus der Zeit Neriglissars und Nabonids (560–539 v. Chr.).⁴ Diese Urkunden sind fast ausschließlich in der Sammlung des Britischen Museums und stammen ursprünglich aus dem Archiv der Familie Egibi. Deswegen kann man in vielen dieser Fälle eine direkte Verbindung zu den Geschäften der Familie Egibi feststellen.

Auch wenn die prozessrechtlichen Urkunden in neubabylonischer Zeit wenig zahlreich – und teilweise noch nicht publiziert – sind, lassen sich einige Eigenschaften des Prozessrechts in dieser Zeit erkennen. Diese Ergebnisse sind eigentlich als nicht endgültig zu betrachten, weil bei dieser dürftigen Quellenlage neue noch unbekannte Dokumente eine entscheidende Rolle spielen können.

2.2 Allgemeine Bemerkungen

In neubabylonischer Zeit sind die gegnerischen Parteien in Zivilprozessen üblicherweise Männer in ihrer Rolle als Familienoberhaupt, die die Interessen der Familienmitglieder vertreten. Frauen glänzen in Familien-Streitigkeiten, wenn ihre persönlichen Eigentumsrechte betroffen sind, beispielsweise bei der Mitgift, den Grundstücksrechten oder bei Streitigkeiten mit Dritten.

Sklaven und Freiglassene können vor dem Richter die Frage über ihren eigenen Status stellen. Ein Sklave kann beispielsweise nach Überprüfung der Verhältnisse, in denen er sich mit seinem Eigentümer befindet, fordern, ein freier Bürger zu sein. Ein Tempel kann auch Partei in einem Eigentumsstreit mit einer privaten Person sein. Er würde von den Hochbeamten vertreten werden.⁵

Ebenfalls kennt man aus anderen Rechtskulturen der Antike nicht, dass zwischen Zivil- und Kriminalprozess nicht unterschieden wurde.⁶ Die meis-

4 WUNSCH (1997–1998) 59.

5 Vgl. WUNSCH (1997–1998) 62 ff., OLESNER/WELLS/WUNSCH (2003) 921, JOANNÈS (2000) 200 ff.

6 Vgl. NÖRR (1954) 2 f.

ten dokumentierten Zivilprozesse stammen aus privaten Archiven und beinhalten Streitigkeiten über Schulden oder Erbschaft. Es gab aber auch einige Strafprozesse, insbesondere in den Tempelarchiven, als der Tempel Opfer von Diebstahl oder Korruption seiner Angestellten wurde. Als Vorbereitung für den Prozess bei einem Hochgericht konnte vor einem Lokalgericht ein Eid von den Zeugen geleistet werden.

Das Gericht hatte zuerst die Argumente des Klägers und des Angeklagten angehört, bevor die Ermittlungen begannen. Alle Unterlagen wurden vor Gericht laut vorgelesen. Die Richter konnten die Parteien und Zeugen befragen; sie konnten ebenfalls aus eigener Initiative Indizien untersuchen und dabei eine Gerichtsbehörde beauftragen.

Bei Strafprozessen über Diebstahl oder Schaden des Tempelvermögens gab es einen Vorgang innerhalb des Prozesses, der *maš'altu*⁷ (»Frage, Befragung«) hieß. Dieser unterscheidet sich bei der Befragung von Zeugen vor Gericht insoweit, dass er wichtiger und schwerer gewichtet war als die Befragung selbst. Ferner stand er unter der Leitung von mehreren Behörden und konnte Folter nach sich ziehen, da die Angeklagten in den meisten Fällen vor der peinlichen Befragung ein Geständnis abgelegt hatten.

Einige Urkunden bestätigen die Verwendung eines vorläufigen Urteils.⁸ Die Bedingung hierfür war fast immer, dass ein weiterer Zeuge vor Gericht aussagen und hierdurch die Aussage einer der Parteien widerlegen würde. Die Partei übernimmt die Verantwortung, die Aussage dieses weiteren Zeugen vor Gericht zu bringen. Das vorläufige Urteil bestimmt den Sieger einer der Parteien, beinhaltet jedoch nach Anhörung dieses Zeugen eine etwaige Urteilsänderung.⁹

Bemerkenswert ist auch, wie man aus Urkunden, die hier später behandeln werden, entnehmen kann, dass die Richter »überlegten« (*malāku*), bevor sie ein Urteil fällten.¹⁰ Häufig wurde nach dem Urteil formuliert, dass

7 SAN NICOLÒ (1933) 287 ff.

8 Vgl. WELLS (2004) 148 ff., RIES (2008) 739 ff., OLESNER/WELLS/WUNSCH (2003) 922 ff.

9 Wie genau diese Art vom Beweisurteil funktioniert, ist allerdings noch unklar. Ein Beispiel dafür ist die Urkunde Nbk 366 aus dem Jahr 564 v. Chr. Hier soll der Beklagte innerhalb einer Woche die genannten Zeugen bringen. Wenn die Zeugen seine Behauptung bestätigen, ist er freizusprechen; wenn nicht, muss er die Leistung an den Gläubiger erbringen. Viele Autoren haben sich mit der Urkunde Nbk 366 beschäftigt: u. a. KOHLER/PEISER (1890) 12 f., KOSCHAKER (1911) 46 ff., WELLS (2004) 176 ff., und zuletzt (und zutreffend) THÜR (2012) 55 ff.

10 PETSCHOW (1956) 127 f., JOANNÈS (2000) 227 ff.

die Richter die Urkunde verfasst, ihr Siegel abgerollt und sie dem Sieger des Prozesses übergeben haben. Auch wenn man die Funktion des Urteils in Neubabylonischer Zeit nicht genau kennt, liegt es auf der Hand, dass diese Prozedur zukünftige Prozesse verhindern sollte. Ebenfalls zu erwähnen ist, dass die Parteien auch Schiedsrichter verwenden konnten, z. B. für komplizierte Erbschaftsstreitigkeiten. Die Richter überprüften die Elemente des Falls und falls nicht gegen Rechtsgrundlagen verstoßen wurde, bestätigten sie die Schiedsrichterentscheidung.¹¹

3 Außergerichtliche Einigungen

Ein mögliches Beispiel für eine außergerichtliche Konfliktlösung in Neubabylonischer Zeit stellt der Fall des von WUNSCH¹² genannten »Verkauf des Nabû-utirri« dar. Nabû-utirri war ein wichtiger Sklave der Familie Egibi und wird in einigen Urkunden erwähnt. Die wichtigste für uns ist als BM 32023¹³ überliefert:

- 1 [^{md}Bēl-ahḫe^{meš} erība mār-šú šá ^{md}Bēl-ušēzib]
- 2 [mār ^mDābibi ana ^{lu}da]j[^{jāne}^{meš}]
- 3 [šá ^m] rdNabû-na'id (NĪTUK) šār Bābilit^{ki}-iq-[bi]
- 4 um-ma ^{md}Nabû-ū-tir-ri ^{lu}qal-la-[a]
- 5 a-na 1 mana 5 šiqil kaspi šimi gam-ru-[tú]
- 6 a-na ^{md}Bēl-re-man-nu mār-šú šá ^{md}Marduk-mukin(GIN)-a[pli]
- 7 mār^{md}Šin-damaqu(SIG₅) ad-din-ma ^tI-na-t[u₄]
- 8 al-ti^mApla-a aḫi-ia pa-qa-r[ī]
- 9 ina muḫḫi ardi šu-a-tú tu-šab-ši-ma ár-[ki]
- 10 a-ḫa-meš nim-gur-ma i-na kaspi šu-a-[tú]
- 11 šá ul-tu pa-ni^{md}Bēl-re-man-nu na-š[á-a-ku]
- 12 i-na lib-bi 18 šiqil kaspa^t-I-[na-tu₄]
- 13 'x' [x x x x (x)] 'x x x x x' [x x (x) x]
- 14 šá ad-dī-nu []
- 15 a-na-ku al-te-q[ī-ma riksa itti aḫāmeš]
- 16 ni-iš-ku-us-ma^tI-[na-tu₄ ina migir libbišú]
- 17 i-na tup-pi maḫiri(KILLAM) šá ^{md}Bēl-re'-[man-nu]

11 Vgl. OLESNER/WELLS/WUNSCH (2003) 923, WUNSCH (1997–1998) 67 f.

12 WUNSCH (1997–1998) 67 f.

13 Wie WUNSCH (1997–1998) 77 schon berichtet hat, wurden diese Urkunden [BM 32023 + 32155 + 32220 (76–11–17, 1750 + 1882 + 1947)] von I. L. Finkel zusammengestellt. Die Urkunde wurde in Babylon hergestellt (das Datum ist weggebrochen). Der Text und die Übersetzung, die hier präsentiert sind, sind von WUNSCH.

- 18 *ú-še-šib^f I-na-tu₄^{md}[B]ēl-re-man-nu^{lú} qa[l-la]*
 19 *ù rik-su [š]u-a-tú a-n[a] maḥ-ri-ku-nu ub-la*
 20 *purussa(EŠ.BAR)-a-ni šuk-na^{lú} dajjānū^{mes} dib-bi-šú-nu iš-mu-ú*
 21 *[r]ik-su šu-a-tú ma-[ḥa]r-šú-nu iš-tas-su-ma*
 22 ^[r]T-[na-tu₄] taq-[b]i um-ma 18 šiqil kaspā
 23 *[i-na] šim^{md}N[abú]-ú-tir-ri al-te-qé*

- RS 24 *[ù i-na] mi-gir li[b-bi-i]a rik-su an-na-a*
 25 *[šá ittišu a]r-ku-su a-na^{md}[B]ēl-re-man-nu*
 26 *[^{lú}š]a-a-a-ma-nu at-t[a-din] tup-pi maḥiri(KI.LAM)*
 27 *[šá]^{md}Bēl-re-man-nu a-na š[ī-bu-t]i at-ta-šab*
 28 *tup-pi a-na muḥḥi ša-[a-a]-ma-a-na*
 29 ^[m]dBēl-re-man-nu it-ti^l[i]a ina muḥ-ḥi-šú
 30 *[i]a-a-nu^{lú} dajjānū^{mes} dib-bi [an-n]u-tú iš-mu-ú*
 31 *ri-kis-su-nu la i-nu-ú^[m]dBēl-re-man-nu*
 32 *'i-na' tup-pi maḥiri(KI.LAM)-šú uš-ziz-z[u] 'u' áš-šú ma-ti-ma*
 33 *[la sa-ḥ]a-ri-im-ma la ra-ga-mu^[ú] dajjānū^{mes}*
 34 *[tup-p]i iš-tu-ru-ma i-na^{na4}k[unukki]-šú-nu*
 35 *[i]b-ru-mu-ma a-na^{md}Bēl-re-man-nu [id-di]-nu*
 36 Einleitungsformel
 37–42 Richterliste
 43 f. Schreiber

Übersetzung:¹⁴

[Bēl-aḥḥē-eriba] spr[ach zu den] Richtern [des] Nabonid, des Königs von Babylon, (Z. 4) folgendermaßen: Nabû-utirri, [meinen] Sklaven, habe ich für 1 Mine 5 Sekel Silber (zum) vollen Kaufpreis an Bēl-remanni verkauft, und Īnātu, die Ehefrau des Aplaja, meines Bruders, hat wegen des betreffenden Sklaven Vindikation vorhanden sein lassen, und darauf (Z. 10) haben wir uns miteinander geeinigt, und von dem betreffenden Silber, das [ich] von Bēl-remanni erhalten habe, davon [hat] Īnātu 18 Sekel Silber [erhalten. ((Lücke)) ...], das ich gezahlt habe [...] (Z. 15) habe ich erhalten [und einen Vertrag haben wir miteinander] geschlossen, und Īnātu habe ich [aus (ihrem) freiem Entschluß] dem Kaufvertrag des Bēl-re[manni] als Zeuge beitreten lassen. Īnātu, Bēl-remanni, den Sklaven und den betreffenden Vertrag habe ich vor euch gebracht: Fällt für uns eine Entscheidung! (Z. 20a) Die Richter hörten ihre Angelegenheit an, den betreffenden Vertrag verlasen sie vor ihnen, und Īnātu sprach folgendermaßen: 18 Sekel Silber [vom] Kaufpreis des Nabû-utirri habe ich erhalten (Z. 24) [und aus] freiem Entschluß habe ich diesen Vertrag, [den ich mit ihm (d. h. Bēl-aḥḥē-eriba)] geschlossen habe, an Bēl-remanni, den Käufer, gegeben. Beim Kaufvertrag des Bēl-remanni war ich (damit) als Zeuge anwesend. (Z. 28) Eine Urkunde bezüglich des Verkäufers Bēl-remanni mit mir zu seinen Lasten gibt es nicht. (Z. 30a) Die Richter hörten diese Sache an. Ihren Vertrag änderten sie nicht. Sie bestätigten Bēl-remanni(s) Recht) bezüglich seines Kaufvertrages, und damit künf-

14 WUNSCH (1997–1998) 79.

tig nicht wie[derum] geklagt werde, schrieben die Richter eine [Urkunde] und siegelten sie mit ihren S[iegeln] und [gab]en sie Bēl-remanni.

Die Urkunde fängt mit der Vorgeschichte mit den Worten von Bēl-aḥḥē-erība an. Im 11. Jahre Nabonids hat er den Sklaven Nabû-utirri verkauft. Der Käufer ist Bēl-remanni, der 1 Mine und 15 Sekel (65 Sekel) Silber bezahlt hat. Von diesem Kaufpreis hat Īnātu (Schwägerin von Bēl-aḥḥē-erība) einen Anteil von 18 Sekel Silber erhalten.¹⁵ Sie hatte Ansprüche auf den Sklaven, wie aus den Z. 8–9 hervorgeht: »Vindikation vorhanden sein lassen«. Deswegen mussten sich alle Beteiligten über den Inhalt des Vertrags einigen (Z. 10): Bēl-aḥḥē-erība, als Verkäufer, Bīl-remanni, als Käufer, und Īnātu, wegen ihres Anspruchs.

Nach dieser Vorgeschichte kommt das Entscheidende in dieser Urkunde für das Prozessrecht ab Z. 20: Es wird berichtet, dass alle Beteiligten, inklusive der Sklave Nabû-utirri, vor den Richtern waren. Die Richter haben den Vertrag unter den Beteiligten geprüft. Bēl-aḥḥē-erība, der Verkäufer, hat die Vorgeschichte wiedergegeben. Īnātu wurde befragt, hat die Darstellung des Verkäufers, seines Schwagers, bestätigt und hatte keinen Anspruch mehr auf den Sklaven gegenüber dem Käufer. Die Richter hatten nichts auszusetzen und haben den Vertrag anerkannt. Sie erklärten dem Käufer Bēl-remanni noch, dass in derselben Sache nicht wieder geklagt werden kann und haben ihm die Urkunde ausgehändigt.

Diese Urkunde wird in einer weiteren Urkunde erwähnt, BM 31589.¹⁶ Hier wird nicht nur vom Verkauf des Sklaven Nabû-utirri berichtet, sondern auch von der Urkunde, die vor Gericht präsentiert und geschrieben wurde (BM 32023). Es scheint so zu sein, dass die außergerichtliche Einigung von sachverständiger Hand geschrieben wurde. Es liegt auf der Hand, dass diese Urkunde, die vor Gericht geschrieben wurde, eine entscheidende Rolle beim

15 Irrelevant für unseren Fall ist, dass Bel-ahhe-eriba, der Verkäufer, und seine Ehefrau Kas-saja nur ca. 20 Sekel von den 65 Sekel Silber bekommen haben. Inatu hat schon 18 Sekel erhalten und den Rest (ca. 27 Sekel Silber) haben andere drei Gläubiger des Verkäufers bekommen. Dies geht aus der Urkunde Nbn 518 hervor. Vgl. WUNSCH (1997–1998) 68.

16 Übersetzung von WUNSCH (1997–1998) 81: (Was) den Sklaven Nabū-utirri (betrifft), den Bel-remanni] (Z. 1') von Bel-aḥḥē-eriba weggeführt (gekauft) hat und (worüber) [eine Urkunde] auf den Namen des Bel-remanni ausgestellt worden ist (und) eine Urkunde vor Gericht darüber geschrieben worden ist: (Z. 6') [Silber des] Itti-Marduk-balaṭu hat er beim Kauf des [Nabū]-utirri gezahlt. Eine Urkunde, ein Verpflichtungsschein oder ein Vertrag, der im Hause des Bel-remanni auftaucht, gehört Itti-Marduk-balaṭu.

Prozessrecht spielt. Die Richter erkennen die Gültigkeit einer privaten Abmachung an, so dass diese anscheinend wie ein Urteil wirkt.

Auch wenn in diesen Urkunden keine echte Mediation dargestellt wird, kann man hier eine Art außergerichtlicher Konfliktlösung erkennen. Die Parteien haben sich geeinigt und erst danach sind sie vor die Richter gegangen, damit diese Abmachung beurkundet wurde. Die Richter haben überhaupt nichts entschieden; es handelt sich nicht um ein »normales« Verfahren. Dies lässt sich auch daran erkennen, dass in dem Fall der Verkäufer (und nicht der Käufer) vor die Richter geht.

Bemerkenswert ist es auch, dass die Richter nichts an der Abmachung geändert haben. Dies dürfte bedeuten, dass die außergerichtliche Einigung der Parteien von großer Bedeutung war. Die Funktion der Richter hier war nur, die Rechtswirksamkeit dieser Abmachung zu bestätigen und künftige Klagen zu verhindern.

Es ist natürlich bedauerlich, dass wir keine Quelle für den Hintergrund dieser außergerichtlichen Einigung haben. Wie die Parteien für ihre eigenen Interessen argumentiert haben und wie sie sich am Ende geeinigt haben, darüber lässt sich leider nur spekulieren.

Einen weiteren Beleg für eine von Richtern beurkundete außergerichtliche Einigung stellt die Urkunde BM 32174¹⁷ dar:

- 1' ^{md}N[*abû- ana*^{md}*Sîn-eriba*]
- 2' ^{lú}*sar-te-nu* ^ú^{lú}*dajjānē*-^{mes} *šá* ^{md}N[*abû-na'id šār Bābil*^{ki}]
- 3' *iq-b[ī]* *um-ma i-na šanat*(MU) 2.kam ^{md}N*abû-na'ī*[*d*(NÍ.T[UK])
šār Bābil^{ki}]
- 4' ^m*Arad*.^d[*Má*]*rduk mar-šú šá*^{md}*Marduk-ētir*(KAR)^{ir}*mār* [x x x x (x)]
- 5' *iq-ba-a* [*um-m*]*a kaspu šib-tu₄ e-li-ia* [x x x x]
- 6' *kaspa a-na muhhi-ia e-ṭir-má*^{šc}*zēra* *ù qanāti*(GI)^{mes} [(*maškanu*)]
- 7' *lu-šá-aš-bit-ka ia-a-ti kaspa šu-a-tú ba-lu*[*Busasa*]
- 8' *ummi*(AMA)-*šú la ad-din-šú* 16 *mana kaspa ad-din-šú-nu-tú*
- 9' *ú-il-e-ti e-li-šú e-'i-il-ma* 1 GUR 1 (PI) 4 (BÁN) ^{šc}*zēra*
- 10' *šá muhhi nāri*(L₇) *eš-šú šá i-na qātē*^{II} ^{md}N*abû-mu-še-ti-iq-uddē*(UD.DA)
- 11' *maḥ-ru* *ù bīta šá ina lib-bi aš-bu maš-ka-nu*
- 12' *ú-šá-aš-bit-an-ni-má*^d*Bu-sa-sa ummi*(AMA)-*š[ú* *ù*]
- 13' ^d*Amat-Zarpanitu*(E₄.RU₆) *mārat-su a-na š[ú-bu-ú-ti]*
- 14' *ina lib-bi ú-še-šib* *ù šá-a-šú* *u*^{md}*Nabû/Bēl*\$2\$-[x x (x) x]
- 15' *mu-tú šá*^d*Amat-Zarpanitu*(E₄.RU₆) 1+en *p[lu-ut šanī]*

17 Der Text stammt ebenfalls von WUNSCH (1997–1998) 89. Es handelt sich um eine Urkunde aus Babylon, die nach dem Jahr 554 v. Chr. erstellt wurde (Datum ist aber weggebrochen).

16' *ú-šá-dš-ši-ma kaspá šu-a-tú i* [l² x x (x x) x]
 17' ¹⁰*ra-šú*(TUK)^{mes}*šá muḫhi-šú i-tir u a-na* [x x (x x) x]
 18' *a-na ummī*(AMA)-*šú'alti*^mx x' [x x (x x) x]
 Rest des Urkundentextes weggebrochen

Rs 1' Einleitungsformel
 Rs 2'-9' Richterliste
 Rs 10' f. Schreiber

Übersetzung:¹⁸

[PN ... hat zu Sin-erība], dem Sartennu, und den Richtern des Nabonid, K[önigs von Babylon], folgendermaßen gesprochen: »Im Jahre 2 Nbn sprach Arad-Marduk zu mir folgendermaßen: (Z. 5'a) »(Eine) verzinsliche (Forderung über) Silber zu meinen Lasten [besteht]. Begleiche das Silber auf meine Rechnung und ich will dich (dafür) Feld- und Hausgrundstück [(als Pfand)] ergreifen lassen.« Ich habe das betreffende Silber ohne (Zustimmung der) [Busasa], seiner Mutter, ihm nicht gegeben. 16 Minen Silber zahlte ich an sie (Pl.). (Z. 9') Verpflichtungsscheine habe ich zu seinen Lasten begründet und 1.1.4 Kur Anbaufläche am Neuen Kanal, die er von Nabû-mušētiq-uddê erworben hatte, und das Haus, in dem er wohnt, hat er mich (als) Pfand ergreifen lassen. (Z. 12'a) Und Busasa, seine Mutter, [und] Amat-Zarpanitu, seine Tochter, habe ich als Zeu[gen] dabei anwesend sein lassen. Und sie und [PN], den Ehemann der Amat-Zarpanitu, habe ich für[einander] bürgen lassen (Z. 16'a) und das betreffende Silber [... (und) an] seine Gläubiger beglichen. Und an/für [...] an seine Mutter, die Ehefrau des [...]«

Diese sehr fragmentarisch erhaltene Urkunde vom 2. bis 6. Regierungsjahr Nabonids ist eine gesiegelte Prozessurkunde aus Babylon. Der Inhalt der Urkunde ist unklar. Es handelt sich um einen gewissen Arad-Marduk, der Schulden bei unterschiedlichen Gläubigern hat. Er möchte etwas abtreten. Viel mehr kann man dem Text nicht entnehmen. Andererseits ist dieser Kontext unwichtig, um zu erkennen, dass die Beteiligten das Schriftstück vor die Richter gebracht haben, damit sie es beurkunden. Mit anderen Worten geht es hier auch um eine außergerichtliche Einigung, die ihre Rechtswirksamkeit von den Richtern erhalten hat.

Auch sehr fragmentarisch ist die Urkunde BM 32166.¹⁹ Hier kann man nur eine Liste mit den Namen der Richter und die Grenzen eines Grundstücks erkennen. Deswegen lässt sich daraus schließen, dass es sich um einen Grundstückskaufvertrag handelt, dessen Rechtsgültigkeit auch durch die Richter bestätigt wurde.²⁰

18 WUNSCH (1997–1998) 89.

19 Vgl. WUNSCH (1997–1998) 95 f.

20 Vgl. WUNSCH (1997–1998) 96.

4 Schluss

Auch wenn die Quellenlage für außergerichtliche Konfliktlösungen in neubabylonischer Zeit sehr dürftig ist, kann man einige Schlussfolgerungen daraus ziehen:

Diese wenigen Belege zeigen, dass eine außergerichtliche Einigung für das neubabylonische Prozessrecht sehr wichtig sein konnte. Diese wurde von sachverständiger Hand vorbereitet und vor die Richter gebracht. Die Richter haben großen Wert darauf gelegt, weil sie die Rechtswirksamkeit dieses Dokuments geprüft und sogleich bestätigt haben. Nach dieser richterlichen Anerkennung waren künftige Rechtsstreitigkeiten ausgeschlossen.

Deswegen kann man wohl sagen – obwohl die Richter in diesen Fällen inhaltlich nichts entschieden hatten, sodass es sich um kein echtes Urteil handelte –, dass diese außergerichtlichen Einigungen faktisch entschieden haben. Infolgedessen hat diese außergerichtliche Einigung diverse Konflikte möglicherweise verhindert, wenn die Beteiligten schon wussten, dass die Richter sie problemlos anerkennen würden. So kann man auch sagen, dass es eine Art außergerichtliche Konfliktlösung in neubabylonischer Zeit gab, die einige Fälle der Rechtspraxis erleichtert hat. Unsere Belege zeigen aber, dass die richterliche Anerkennung nötig war, um diese außergerichtliche Einigung rechtswirksam zu machen.

Bemerkenswert ist, dass die Quellen aus der neubabylonischer Zeit (anders z. B. als die der alt- und mittelbabylonischen Zeit²¹) keine traditionelle außergerichtliche Konfliktlösung – in der Form einer Mediation, Schiedsgerichtsbarkeit oder Schlichtung – darstellen. Man kann spekulativ sagen, dass der Verpflichtungsschein der neubabylonischen Zeit, die sogenannten *u'iltu*-Urkunden,²² vielleicht eine Rolle hier gespielt hat: Durch diese abstrakte Schuldurkunde konnten die Parteien eine – außergerichtliche – Einigung treffen, sodass man die eigentlichen Rechtsgründe nicht mehr erkennen kann. Deshalb können *u'iltu*-Urkunden eigentlich eine außergerichtliche Konfliktlösung verstecken.

21 Vgl. DÉMARE-LAFONT (2006–2008) 79, 82.

22 Vgl. PETSCHOW (1956) 10 ff.

Bibliographie

- DÉMARE-LAFONT, S. (2000), Considérations sur la pratique judiciaire en Mésopotamie, in: JOANNÈS, F. (Hg.), *Rendre la justice en Mésopotamie – Archives judiciaires du Proche-Orient ancien (IIIe–Ier millénaires avant J.-C.)*, Saint-Denis, 15 ff.
- DÉMARE-LAFONT, S. (2006–2008), Prozess – Néo-babylonien, in: *Reallexikon der Assyriologie* 11, 89 ff.
- HIRATA, A. (2012), Die gerichtliche Pfandvollstreckung in neubabylonischer Zeit, in: *Revue internationale des droits de l'antiquité* 49, 13 ff.
- JOANNÈS, F. (2000), Les textes judiciaires néo-babyloniens, in: JOANNÈS, F. (Hg.), *Rendre la justice en Mésopotamie – Archives judiciaires du Proche-Orient ancien (III^e–I^{er} millénaires avant J.-C.)*, Saint-Denis, 200 ff.
- KOHLER, J., F. E. PEISER (1890), *Aus dem Babylonischen Rechtsleben I*, Leipzig
- KOSCHAKER, P. (1911), *Babylonisch-assyrisches Bürgschaftsrecht*, Berlin
- NÖRR, D. (1954), *Studien zum Strafrecht im Kodex Hammurabi*, München
- OLESNER, J., B. WELLS, C. WUNSCH (2003), Neo-babylonian period, in: WESTBROOK, R. (Hg.), *A History of Ancient Near Eastern Law II*, 911 ff., Leiden, Boston
- PETSCHOW, H. (1956), *Neubabylonisches Pfandrecht*, Berlin
- RIES, G. (2008), Besprechung B. Wells, *The Law of Testimony in the Pentateuchal Codes*, in: *SZ* 125, 739 ff.
- SAN NICOLÒ, M. (1933), Parerga *Babylonica XI – Die mašaltu-Urkunden im neubabylonischen Strafverfahren* in: *ArOr* 5, 287 ff.
- SAN NICOLÒ, M. (1938), Eid, in: *Reallexikon der Assyriologie* 2, 309 ff.
- THÜR, G. (2012), Rechtstransfer aus dem Vorderen Orient im archaischen griechischen Prozess, in: *Transferts culturels et droits dans le monde grec et hellénistique. Actes du colloque international Reims 2008*, Paris, 55 ff.
- WELLS, B. (2004), *The Law of Testimony in the Pentateuchal Code*, Wiesbaden
- WUNSCH, C. (1997–1998), Und die Richter berieten ... Streitfälle in Babylon aus der Zeit Neriglissars und Nabonids, in: *AfO* 44–45, 62 ff.

Contents

- 1 | **Guido Pfeifer, Nadine Grotkamp**
Einführung
- 9 | **Heidi Peter-Röcher**
Konfliktlösungsstrategien in prähistorischer Zeit
- 27 | **Hans Neumann**
Zum außergerichtlichen Vergleich in Mesopotamien in der Zeit
der Wende vom 3. zum 2. Jahrtausend v. Chr.
- 43 | **Susanne Paulus**
Außergerichtliche (?) Maßnahmen in mittelbabylonischer Zeit
- 73 | **Lena Fijałkowska**
Außergerichtliche Konfliktlösung im spätbronzezeitlichen Syrien im
Lichte der Dokumente aus Emar und Ekalte
- 83 | **Alessandro Hirata**
Neubabylonische Zeit: Prozessrecht und (seltene) Beispiele der
außergerichtlichen Konfliktlösung
- 93 | **Mark Depauw**
Conflict Solving Strategies in Late Pharaonic and Ptolemaic Egypt:
the Demotic Evidence
- 105 | **Anna Margarete Seelentag**
Das *convicium* als Beispiel außergerichtlicher Konfliktlösung
in Rom

141 | **Christine Lehne-Gstreinthaler**
Schiedsgerichtsbarkeit und außergerichtliche Konfliktbereinigung
im klassischen römischen Recht

169 | **Contributors**